

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 5-7

Artikel: Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem 62. Altersjahr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem 62. Altersjahr

Aus einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen (Postfach 183, 4800 Zofingen) stammt die folgende Orientierung.

Viele Pensionskassen sehen für die weiblichen Versicherten das Rücktrittsalter 60 vor. Zahlreiche Arbeitnehmerinnen sind aus gesundheitlichen oder familiären Gründen gezwungen, die Erwerbstätigkeit vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters (62) aufzugeben.

Ledige und geschiedene Frauen bleiben AHV-beitragspflichtig mindestens bis zur Vollendung des 62. Altersjahres.

Im Gegensatz zu ihren verheirateten und verwitweten Kolleginnen sind die ledigen

«Ich war 15 Jahre und sollte bei der Tante nähen lernen. Wie sehr erstaunte ich, als diese mir im Vertrauen sagte, ich sollte Braut werden. „Mit wem?“, fragte ich sie, und sie nannte mir den Mann; er war angehender praktischer Arzt, ich hatte ihn einige Male bei meinem Vater und auch an seinem Fenster gesehen... Ich freute mich kindisch dazu, Braut zu werden, und malte es mir recht lebhaft aus, wie ich, von meinem Bräutigam geführt, nun spazieren gehen würde, wie ich bessere Kleider und einen Friseur bekommen würde, ... ferner hoffte ich auf ein grösseres Taschengeld. ... Der ersehnte Tag erschien. ... Mir klopfte das Herz männig, und ich antwortete, dass ich mit allem zufrieden sei, was er (der Vater) über mich beschliessen würde.»

Erinnerungen der Henriette Herz von 1779; sie führte einen berühmten Salon.

und geschiedenen Frauen auch dann zur Entrichtung von AHV-Beiträgen verpflichtet, wenn sie keinerlei Erwerbseinkommen haben, ja selbst dann, wenn sie weder über Einkommen noch Vermögen verfügen.

Jede Beitragslücke (d. h. jedes Jahr vor der Vollendung des 62. Altersjahrs, für das keine AHV-Beiträge bezahlt wurden) *führt zum Verlust der Vollrente*. Wer Beitragslücken aufweist, erhält eine Teilrente, deren Höhe nach einer ungünstigeren Skala als bei der Vollrente errechnet wird. Die kleinste Teilrente beträgt heute pro Monat Fr. 12.—.

Einige Bestimmungen werden durch die 9. AHV-Revision wesentlich verschärft:

a) Bisher wurden einige fehlende Beitragsjahre toleriert. Dieses Entgegenkommen fällt weg. *Beitragslücken, die nach dem 1. Januar 1973 entstehen, bewirken ohne Ausnahme den Verlust der Vollrente.*

b) Die Ansätze für die Berechnung der Teilrenten werden nach unten korrigiert. In Zukunft werden die Teilrenten im Verhältnis zu den Vollrenten noch kleiner sein.

Schranken auch in der Freizeit

Rekruten, deren Mutter während der Kindheit des Sohnes berufstätig war, sind deswegen nicht weniger kontaktfreudig, zufrieden oder sportlich als andere. Dies ergeben u. a. die Pädagogischen Rekrutentrprüfungen 1976, bei denen über 30 000 Rekruten und rund 600 Zürcher Mädchen über ihr Sport- und Freizeitverhalten befragt wurden. Die Umfrage zeigte ausserdem, dass bei Mädchen in der Freizeit ähnliche soziale Schranken wie bei ihrer Berufswahl bestehen. Die Autoren lassen offen, ob dies sozialisations- und machtbedingte oder auch genetische Ursachen hat.